Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz

**Band:** 20/1906 (1908)

Artikel: Hochschulen

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-17989

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

3. Cours de psychologie pédagogique

donné par M. le D<sup>r</sup> Claparède, au laboratoire de psychologie de l'Université (facultatif). Du 7 novembre au 13 mars, le mercredi et le samedi, de  $10^{1/4}$  heures à midi.

# VI. Hochschulen.

56. 1. Abänderung des Reglementes betreffend die Aufnahme von Studierenden an der Hochschule Zürich. (Beschluß des Erziehungsrates vom 17. März 1906.)

Der Erziehungsrat, auf den Antrag der Hochschulkommission,

#### beschließt:

I. § 3 des Reglementes betreffend die Aufnahme von Studierenden an der Hochschule Zürich (vom 17. Februar 1900) erhält, zunächst probeweise für zwei Jahre, nachfolgende Fassung:

Aspiranten, welche entweder mit einem Reifezeugnis der Industrieschulen von Zürich oder Winterthur für das Polytechnikum oder mit einem befriedigenden Entlassungszeugnis von der obersten Klasse des zürcherischen Lehrerseminars oder anderer Schulen von notorisch gleichem Rang in die Hochschule eintreten wollen, können an der philosophischen Fakultät, II. Sektion, und an der staatswissenschaftlichen Fakultät immatrikuliert werden. Die Abiturienten des Lehrerseminars können auch an der philosophischen Fakultät, I. Sektion, immatrikuliert werden; ebenso wird die Immatrikulation an dieser Fakultät auch den Abiturienten der obersten Klasse der kantonalen Handelsschule in Zürich gewährt.

An der staatswissenschaftlichen Fakultät werden ferner immatrikuliert die Schüler der vom Bund subventionierten schweizerischen Handelsschulen, mit Ausnahme der Handelsschulen für Mädchen,

- a. wenn sie ein befriedigendes Abgangszeugnis der obersten Klasse der betreffenden Schule vorweisen:
- b. wenn bei den betreffenden Schulen das Abgangszeugnis aus der obersten Klasse bei zurückgelegtem 18. Altersjahr erworben werden kann.

Abiturienten von solchen vom Bund subventionierten Handelsschulen, bei welchen die oberste Klasse schon mit dem 17. Altersjahr absolviert werden kann, werden immatrikuliert, wenn sie nach ihrem Schulaustritt mindestens ein Jahr in einer andern Schule im fremden Sprachgebiet oder in der Praxis zugebracht haben.

Wollen solche Studierende später in eine andere Fakultät übertreten, so haben sie sich in den hierfür nötigen Fächern nachträglich noch einer Prüfung zu unterziehen.

- II. Von einer grundsätzlichen Ordnung der Frage der Zulassung von Auditoren mit mehr als acht Stunden zum handelswissenschaftlichen Studium an der Hochschule wird zurzeit abgesehen in der Meinung, daß allfällig eingehende Gesuche von Fall zu Fall unter Berücksichtigung des Studienganges des Kandidaten und nach Anhörung des Rektorates der Hochschule vom Erziehungsrate erledigt werden.
- III. Mitteilung an das Rektorat der Hochschule, an die Dekanate der staatswissenschaftlichen Fakultät und der philosophischen Fakultät, I. und II. Sektion, an das Rektorat der kantonalen Handelsschule in Zürich und die Direktion des Technikums in Winterthur, und Bekanntmachung im "Amtlichen Schulblatt".

# 57. 2. Mitteilungen des Rektorates der Universität Zürich zuhanden der russischen Studierenden betreffend Aufnahmebedingungen. (Vom Februar 1906.)

Von den männlichen russischen Studierenden wird zur Immatrikulation gefordert:

Ein befriedigendes Entlassungszeugnis der obersten (Ergänzungs)klasse eines Gymnasiums, einer Realschule oder einer Militärakademie, das zum Eintritt an eine russische Universität oder technische Hochschule (nicht zu verwechseln mit Technikum) berechtigt. Diese Realschul- oder Militärakademie-Maturitätszeugnisse genügen zur Immatrikulation für die staatswissenschaftliche und die philosophische Fakultät. Wollen solche Studierende an die medizinische oder die veterinär-medizinische Fakultät oder an die zahnärztliche Schule übertreten, so haben sie vorerst ein Lateinzeugnis der obersten Klasse eines Gymnasiums oder der hiesigen Aufnahmeprüfungskommission beizubringen. Nur diejenigen Handelsschul-Maturitätszeugnisse genügen zur Immatrikulation, die von der Ergänzungsklasse, also von der siebenten bezw. neunten Klasse ausgestellt sind. Zugleich muß der Nachweis erbracht werden, daß dieselben wirklich zum Eintritt an eine technische Hochschule (Polytechnikum) Rußlands berechtigen. Diese Zeugnisse gelten bloß zur Immatrikulation für die staatswissenschaftliche Fakultät und die mathematisch-naturwissenschaftliche Sektion der philosophischen Fakultät. Die Diplome der Feldscherer, Apothekergehülfen und Zahnärzte ohne Ausweise über Beendigung einer Mittelschule (Gymnasium oder Realschule etc.) reichen zur Immatrikulation nicht aus. Ungenügend sind auch die russischen Volksschullehrerpatente.

Von den weiblichen russischen Studierenden wird gefordert:

Ausweise über erfolgreiche Absolvierung der acht Klassen eines russischen Mädchengymnasiums mit Medaille (Berechtigung zur Erteilung von Unterricht auf der Mittelschulstufe) sowie die mit Erfolg bestandene Prüfung im Latein (acht Klassen). Die siebenklassigen Atteste der Kaiserin Marien-Gymnasien werden den vorstehenden achtklassigen Gymnasialzeugnissen gleichwertig erachtet. Das Maturitätszeugnis des Fischerschen Gymnasiums in Petersburg berechtigt ebenfalls zur Immatrikulation. Die Diplome als Feldscherinnen, Zahnärztinnen und Apothekergehülfinnen werden nur dann anerkannt, wenn die Inhaberinnen acht Klassen eines Mädchengymnasiums absolviert haben und ein achtklassiges Lateinzeugnis besitzen. (Diese Zeugnisse werden also nur als Ersatz der Medaille betrachtet.)

### Gemeinsame Bestimmungen.

Die vorerwähnten Studienzeugnisse werden nur dann anerkannt, wenn sich der Petent auch über genügendes Verständnis der deutschen Sprache auszuweisen vermag.

Als Ersatz der aufgestellten Bedingungen werden betrachtet:

- a. Das Zeugnis über bestandene Prüfung an einer Fakultät einer staatlich anerkannten Hochschule inklusive der höheren Damenkurse in Rußland (bloße Privatzeugnisse sind ungültig).
- b. Das Zeugnis über das bestandene medizinisch-naturwissenschaftliche propädeutische Examen in Genf und Lausanne.
- c. Das Zeugnis über das abgelegte Halbdoktorexamen in Genf und Lausanne.

Die Zeugnisse sind bei der persönlichen Anmeldung zur Immatrikulation im Original und mit beglaubigten deutschen Übersetzungen einzureichen.

Die Studienfreiheit ist gewährleistet. Jeder Student wählt sich aus dem Vorlesungsverzeichnis diejenigen Vorlesungen und Übungen aus, welche seinen Bedürfnissen entsprechen.

Die Ausweise über die an russischen Universitäten und polytechnischen Schulen gehörten Kollegien werden hierorts angerechnet.

Kanton Zürich, Organisationsstatut betr. die kant. zahnärztl. Schule. 149

Ungenügend sind die Zeugnisse von Privatanstalten, die staatlich nicht anerkannt sind.

Die Semester beginnen Mitte April und Mitte Oktober.

- 58. 3. Beschluß des Erziehungsrates betreffend Änderung der Promotionsordnung für die veterinär-medizinische Fakultät an der Hochschule Zürich. (Vom 10. Januar 1906.)
- I. § 8, Absatz 1, der Promotionsordnung für die veterinär-medizinische Fakultät der Hochschule Zürich (vom 30. Dezember 1901) erhält nachfolgende Fassung:

Denjenigen Kandidaten, welche die eidgenössische Staatsprüfung als Tierärzte bestanden haben, kann die mündliche Prüfung erlassen werden.

- II. Mitteilung an das Rektorat der Hochschule und das Dekanat der veterinär-medizinischen Fakultät.
- 59. 4. Organisationsstatut betreffend die kantonale zahnärztliche Schule an der Hochschule Zürich. (Vom 17. Mai 1906, mit Berücksichtigung der durch Beschluß des Regierungsrates vom 20. September 1906 erfolgten Änderung von §§ 1 und 4.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Zur Heranbildung wissenschaftlich befähigter und praktisch tüchtiger Zahnärzte besteht eine kantonale zahnärztliche Schule als medizinische Hülfsanstalt der zürcherischen Hochschule.

Sie soll die Kandidaten der Zahnheilkunde befähigen, den Anforderungen der eidgenössischen zahnärztlichen Prüfung zu genügen.

### II. Organisation.

#### 1. Lehrerschaft. - a. Direktor.

§ 2. Die Leitung der zahnärztlichen Schule besorgt als Direktor ein durch den Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates und den Vorschlag der Lehrerschaft gewähltes Mitglied der Lehrerschaft.

Die Erziehungsdirektion bezeichnet den Stellvertreter des Direktors.

Die Amtsdauer des Direktors ist drei Jahre und fällt zusammen mit der Amtsdauer der kantonalen Verwaltungsbeamten. Wiederwählbarkeit ist nicht ausgeschlossen.

§ 3. Der Direktor vertritt die Anstalt gegenüber den Oberbehörden und nach außen.

Er überwacht den Gang der Schule und sorgt für den Vollzug der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften, der Beschlüsse der Oberbehörden, sowie für die erforderlichen Veröffentlichungen.

Der Direktor veranstaltet und leitet die Versammlungen der Lehrerschaft, nimmt die Berichte und Rechnungen der Abteilungsvorstände entgegen und übermittelt sie mit dem Jahresbericht über den Gang der Schule an die Erziehungsdirektion.

§ 4. Sofern der Direktor der zahnärztlichen Schule nicht bereits Mitglied der medizinischen Fakultät ist, soll er zu den Sitzungen der letzteren eingeladen werden, wenn Fragen des zahnärztlichen Unterrichtes behandelt werden. Er hat in diesen Fällen beratende Stimme.

### b. Lehrer.

§ 5. Die Lehrer der zahnärztlichen Schule werden vom Regierungsrate auf den Antrag des Erziehungsrates gewählt. Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre.

Lehrern, welche nicht bereits der medizinischen Fakultät angehören, kann der Regierungsrat den Titel "Professor an der kantonalen zahnärztlichen Schule" verleihen.

§ 6. Der Regierungsrat setzt auf den Antrag des Erziehungsrates für jeden Lehrer den Umfang der Lehrverpflichtung und die Besoldung fest.

Die Besoldung beträgt Fr. 2000-4000. Innerhalb dieser Grenzen wird sie im Verhältnis zu der im Anstellungsvertrag bezeichneten maximalen Stundenzahl bestimmt, wobei die wöchentliche Unterrichtsstunde (Vorlesungen und Übungen) mit Fr. 200 im Jahr berechnet wird. Außerdem fallen den Lehrern die Kollegiengelder und die Hälfte der Laboratoriumsgebühren zu.

§ 7. Die Lehrer sind verpflichtet, die übernommenen Lehraufträge nach bestem Vermögen auszuführen und den Stundenplan pünktlich einzuhalten.

Ist ein Lehrer vorübergehend verhindert, den Unterricht zu erteilen, so hat er dies rechtzeitig dem Vorstande zur Kenntnis zu bringen, welcher für geeignete Stellvertretung sorgt. Dauert die Unterbrechung länger als eine Woche, so ist der Erziehungsdirektion Mitteilung zu machen.

- § 8. Verlangt ein Lehrer seine Entlassung, so hat er hiervon der Erziehungsdirektion spätestens acht Wochen vor Schluß des Semesters Anzeige zu machen.
- § 9. Die Lehrer sind verpflichtet, im Gebiete der Stadt Zürich oder in deren nächster Umgebung Wohnsitz zu nehmen.
- § 10. Der Direktor ordnet in jedem Semester mindestens zwei Versammlungen der Lehrerschaft an zur Behandlung der die Schule betreffenden Angelegenheiten. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.
- § 11. Den Lehrern ist die Ausübung der zahnärztlichen Praxis gestattet, soweit dadurch ihre Lehrtätigkeit nicht beeinträchtigt wird.
- § 12. Zum Unterricht in einzelnen Spezialgebieten der Zahnheilkunde können Privatdozenten der medizinischen Fakultät zugelassen werden gemäß den Bestimmungen der einschlägigen Verordnungen.

#### c. Assistenten.

§ 13. Durch Beschluß des Regierungsrates können den einzelnen Lehrern Assistenten beigegeben werden, deren Besoldung auf den Antrag des Erziehungsrates durch den Regierungsrat festzustellen ist.

#### 2. Die Studierenden.

- § 14. Die Studierenden der Zahnheilkunde werden unter den gleichen Bedingungen und mit den gleichen Rechten und Pflichten immatrikuliert wie die übrigen Studierenden der medizinischen Fakultät.
- § 15. Zur Erlangung der erforderlichen naturwissenschaftlichen, anatomischphysiologischen und medizinischen Kenntnisse haben die Studierenden die entsprechenden Vorlesungen und Übungen an der philosophischen und an der medizinischen Fakultät zu besuchen.
- § 16. Der Unterricht in den beruflichen Spezialfächern wird an der zahnärztlichen Schule erteilt. Derselbe umfaßt theoretische Vorlesungen, Demonstrationen, praktische Ubungen.

Die praktischen Kurse sind so zu verlegen, daß Kollisionen mit den von den Studierenden zu besuchenden Vorlesungen und Übungen an der medizinischen Fakultät möglichst vermieden werden.

Von der Teilnahme an den praktischen Übungen sind solche Studierende ausgeschlossen, welche nicht genügende Ausweise über den Besuch der oben bezeichneten wissenschaftlichen Fächer beibringen (§ 15).

§ 17. Der Lehrplan dient den Studierenden als Wegleitung, ohne die Berechtigung zur freien Wahl der Studienfächer zu beschränken; §§ 15 und 16 bleiben vorbehalten.

- § 18. Jeder Studierende, welcher den zahnärztlichen Fachunterricht besucht, hat nach Anleitung der Abteilungsvorstände ein eigenes Instrumentarium anzuschaffen.
- § 19. Die Studierenden, welche die praktischen Kurse belegt haben, sind im Interesse eines geregelten Unterrichtes und mit Rücksicht auf die in Behandlung stehenden Patienten verpflichtet, die den Kursen gewidmeten Stunden pünktlich einzuhalten. Im Falle der Verhinderung haben sie dem Kursleiter rechtzeitig Anzeige zu machen.

Studierenden, welche in der Benutzung der ihnen angewiesenen Arbeitsplätze und Operationsstühle nachlässig sind, kann der Abteilungsvorstand die letztern entziehen.

§ 20. Die Studierenden dürfen nur solche Patienten behandeln, die ihnen von den Lehrern zugewiesen worden sind.

Die Behandlung der Patienten darf nur in den durch den Stundenplan festgesetzten Stunden und in Anwesenheit des Lehrers vorgenommen werden.

§ 21. Das Kollegiengeld beträgt für:

,	. Das Honogrongera beera	5		•								
1.	Pathologie und Therapie	der	M	un	dor	ga	ne			2	Std.	Fr. 10
2.	Operative Zahnheilkunde									2		
3.	Zahnärztliche Poliklinik	٠.				• -				9	77	" 45
4.	Zahnärztliche Klinik								٠.	5	77	" <b>2</b> 5
5.	Technisches Laboratorium					٠.				10	77	" 50
6.	Metalltechnik für Vorgerü	ckt	tere	3						1	"	gratis
7.	Operationskurs							•		6	77	Fr. 30
8.	Chirurgische Prothesen .									2	"	, 10
9.	Stellungsanomalien					•				1	77	" 5
10.	Histologische Vorlesungen	1								1	22	" 5
11.	Praktische Übungen in K	ron	en	- u	nd	B	rüc	ke	n-			
	arbeiten		•	•	•	•	•	•	•	4	,,	" 20

Außerdem sind folgende Laboratoriumsgebühren zu bezahlen:

rue	in Si	na loigenae Labe	racorrun	12g	ent	ш	en	zu	De	Zai	nen:	
1.	Für	Benutzung des	technisch	nen	I	ab	ora	tor	iun	ns	Fr.	70
2.	Für	die zahnärztliche	Klinik								, ,,	20
		den Operationsk										70.
4.	Für	Kronen- und Br	ückenarb	eit	en	٠.					22	30
5.	Für	die zahnärztliche	e Poliklii	nik								10

§ 22. Der Aufenthalt in den Räumen der zahnärztlichen Schule ist nur solchen Studierenden gestattet, welche die betreffenden Vorlesungen und Kurse belegt haben.

3. Fachabteilungen.

- § 23. An der zahnärztlichen Schule bestehen folgende drei Fachabteilungen:
- a. Die Abteilung für konservierende Zahnheilkunde;
- b. die zahnärztliche Poliklinik;
- c. das technische Laboratorium.
- § 24. Jede dieser Abteilungen steht unter der Aufsicht und Leitung eines Vorstehers.

Er ist verantwortlich für das seiner Abteilung zugewiesene Eigentum der Schule an Mobiliar, Sammlungsgegenständen etc., sowie für das Rechnungswesen der Abteilung.

Er hat ein genaues Inventar anzufertigen und dasselbe fortzuführen; er führt genaue Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben seiner Abteilung und übermittelt je am Schlusse des Semesters dem Direktor einen Bericht über den Gang seiner Abteilung, sowie am Schlusse des Jahres die Rechnung über Einnahmen und Ausgaben samt den Belegen.

§ 25. Der Abteilungsvorstand sorgt dafür, daß über jede in seiner Abteilung ausgeführte Operation ein Protokoll aufgenommen wird, aus welchem das Datum, Name, Wohnort, Angaben über die ökonomischen Verhältnisse der ope-

rierten Person, Art der Operation, Name des Operierenden und eventuell andere auf die Operation bezügliche Bemerkungen ersichtlich sind.

§ 26. An sämtlichen Abteilungen werden nur dürftige Patienten unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen dieser Verordnung unentgeltlich behandelt; bemittelte Personen sind abzuweisen.

Die Abteilungsvorsteher sind verpflichtet, möglichste Kontrolle über die Dürftigkeit der Patienten zu üben.

Werden für Zahnfüllungen Edelmetalle verwendet, so hat der Patient den Metallwert zu ersetzen, sofern nicht besondere Unterrichtszwecke oder Armut des Patienten die unentgeltliche Verabreichung rechtfertigen.

§ 27. Die Patienten haben sich den Anordnungen der Abteilungsvorstände zu unterziehen. Zuwiderhandelnde können weggewiesen werden.

### a. Abteilung für konservierende Zahnheilkunde.

§ 28. Die Abteilung für konservierende Zahnheilkunde zerfällt in einen klinischen Kurs, einen Operationskurs und in Übungen in Kronen- und Brückenarbeiten.

Der klinische Kurs darf nicht vor dem fünften, der Operationskurs nicht vor dem sechsten Studiensemester begonnen werden.

## b. Zahnärztliche Poliklinik.

- § 29. Die poliklinische Behandlung umfaßt außer dem Zahnziehen die bei Zahnkrankheiten notwendigen operativen Eingriffe, sowie die Behandlung von Mundkrankheiten, soweit dieselben nicht in das Bereich der chirurgischen oder medizinischen Klinik fallen, ferner die chirurgisch-prothetischen Arbeiten für Defekte der Mundhöhle, der Kiefer- und Gesichtsgegend.
- § 30. Die Poliklinik ist mit Ausnahme des Samstags, der Sonn- und Festtage und der Hochschulferien jeden Vormittag geöffnet, und zwar: im Sommer: am Montag von 7—8 Uhr; Dienstag bis Freitag von 7—9 Uhr; im Winter: am Montag von 8—9 Uhr; Dienstag bis Freitag von 8—10 Uhr.

Während der Hochschulferien ist die Poliklinik am Montag, Mittwoch und Freitag je von 8-9 Uhr geöffnet.

Abänderungen dieser Bestimmungen bedürfen der Genehmigung des Erziehungsrates.

c. Technisches Laboratorium.

- § 31. Im technischen Laboratorium werden die Studierenden methodisch zur Erstellung von Zahnprothesen angeleitet.
- § 32. Dem Vorsteher des technischen Laboratoriums ist als Assistent ein Techniker beigegeben. Derselbe muß befähigt sein, alle technischen Arbeiten für Zahnprothesen selbständig auszuführen.

Der Techniker ist verpflichtet, den Studierenden bei ihren Arbeiten, soweit das Interesse des Unterrichtes es erfordert, behülflich zu sein und für den richtigen Fortgang der Arbeiten zu sorgen.

Er hat das Laboratorium in gutem Stande zu erhalten.

Die übrigen Dienstverpflichtungen des Technikers werden durch ein besonderes Regulativ festgestellt.

Für seine Verrichtungen bezieht der Techniker eine Jahresbesoldung von Fr. 1500-3000. Innerhalb dieser Grenzen wird die Besoldung durch den Regierungsrat festgesetzt.

- § 33. Das technische Laboratorium ist den Studierenden an den Werktagen mit Ausnahme des Samstags von 10—12 Uhr vormittags und von 2—5 Uhr nachmittags geöffnet. Für seine Benutzung zu andern Tagesstunden ist die Bewilligung des Vorstehers erforderlich.
- § 34. Für die im technischen Laboratorium angefertigten Ersatzstücke mit 1—3 Zähnen sind Fr. 10, für jeden weitern Zahn Fr. 3. 50 zu bezahlen.

Bei der Anfertigung der Matrize für Ersatzstücke ist eine dem Umfange der ganzen Arbeit entsprechende Anzahlung zu machen.

Die fertigen Zahnersatzstücke werden erst aushingegeben, wenn vollständige Bezahlung der nach obigen Ansätzen berechneten Kosten erfolgt ist.

### 4. Bibliothek und Sammlungen.

- § 35. Die Bibliothek der zahnärztlichen Schule steht den Studierenden unentgeltlich zur Verfügung. Das Nähere hierüber wird durch ein Regulativ festgesetzt.
- § 36. Die Sammlungen der Schule dürfen von den Studierenden nur unter der Aufsicht eines Lehrers benutzt werden. Sammlungsgegenstände werden nicht ausgeliehen.
- § 37. Die Abteilungsvorstände sind für den Stand der Sammlungen verantwortlich.
- § 38. Über wichtige Anschaffungen für Bibliothek und Sammlungen beschließt die Lehrerschaft im Rahmen der vom Erziehungsrate zugewiesenen Mittel.

# 60. 5. Regulativ für den Techniker der kantonalen zahnärztlichen Schule Zürich. (Vom 19. September 1906.)

- § 1. Dem Vorsteher des technischen Laboratoriums der zahnärztlichen Schule wird als Gehülfe ein Techniker beigegeben.
- § 2. Die Wahl des Technikers erfolgt durch den Regierungsrat auf den Antrag der Erziehungsdirektion und nach Vernehmlassung der Lehrerschaft der zahnärztlichen Schule. Die Anstellung erfolgt auf unbestimmte Zeit mit monatlicher Kündigungsfrist.
- § 3. Die Besoldung des Technikers wird vom Regierungsrate bestimmt innerhalb der durch das Organisationsstatut der zahnärztlichen Schule festgesetzten Grenzen (Fr. 1500—3000).
- § 4. Der Techniker ist verpflichtet, den Studierenden bei ihren Arbeiten, soweit das Interesse des Unterrichts es erfordert, behülflich zu sein und für den richtigen Fortgang der Arbeiten zu sorgen.
- § 5. Er sorgt für die Instandhaltung des Laboratoriums, der Sammlungen und der Bibliothek und ist für deren Material verantwortlich.
- § 6. Der Techniker hat sich den Anordnungen seines Vorgesetzten zu unterziehen und sich nötigenfalls auch den übrigen Abteilungsvorständen zur Verfügung zu halten.
- § 7. Er soll im Sommer vormittags von 7—12 Uhr, nachmittags von 2 bis 6 Uhr im Laboratorium anwesend sein; im Winter beginnt seine Arbeitszeit vormittags 8 Uhr.
- § 8. Während der Ferien der zahnärztlichen Schule hat er auf Anordnung des Laboratoriumsvorstandes hin sich ebenfalls zur Verfügung zu halten.
- § 9. Der Techniker hat Anspruch auf 14 Tage Ferien, deren Beginn vom Laboratoriumsvorstand festgesetzt wird.
- § 10. Dem Techniker ist untersagt, für sich oder für Zahnärzte, die nicht der Lehrerschaft der zahnärztlichen Sehule angehören, technische Arbeiten zu besorgen oder technische Kurse zu veranstalten.
- § 11. Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Regulativs berechtigen zur sofortigen Entlassung des Technikers.
  - § 12. Dieses Regulativ tritt auf 1. Oktober 1906 in Kraft.

61. 6. Studienordnung für die Kandidaten des Sekundarlehramts an der Hochschule Zürich. (§ 1, Abs. 3, des Gesetzes betreffend die Ausbildung von Sekundarlehrern vom 27. März 1881.) (Vom 31. Oktober 1906.)

### I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Für die wissenschaftliche Ausbildung von Sekundarlehrern und von Fachlehrern auf der Sekundarschulstufe wird an der Hochschule, und zwar innerhalb der philosophischen Fakultät gesorgt.

Die methodisch-praktischen Kurse werden vom Erziehungsrate besonders geordnet (§ 1, Abs. 1 und 2, des Gesetzes betreffend die Ausbildung von Sekundarlehrern).

- § 2. Zur Überwachung des Studiums der Kandidaten ernennt der Erziehungsrat eine Dreierkommission, bestehend aus einem Abgeordneten des Erziehungsrates, einem Mitglied der I. und einem Mitglied der II. Sektion der philosophischen Fakultät. Der Kommission liegt im besondern ob, den Lehramtskandidaten bei ihren Studien an die Hand zu gehen und beim Erziehungsrate über allfällige besondere Veranstaltungen für die Lehramtskandidaten Antrag zu stellen.
  - § 3. Das Studium umfaßt:
  - a. Die im Studienplan und in den §§ 9, 11 und 12 des Prüfungsreglements erwähnten obligatorischen Fächer;
  - b. allfällige fakultative Fächer (§ 15 des Reglementes).

### 11. Studienplan.

§ 4. Das Studium der obligatorischen Fächer richtet sich, soweit möglich, nach folgendem Studienplane:

a. Für Kandidaten der sprachlich-gesch Erstes Semester.	ic	ntl	ich	en w	Richtung. öchentl. Stunden
Psychologie					3
Psychologie Allgemeine Pädagogik Deutsche Sprache:		•			i
<ul><li>a. Mittelhochdeutsche Übungen</li><li>b. Literaturgeschichte</li><li>c. c. c. c. c. c.</li></ul>	·	•	• •		$\frac{2}{4}$
Französische Sprache: a. Phonetik		•			2
b. Literaturgeschichte					3
Englische oder italienische oder lateinische Sprache Geschichte:					
Allgemeine Geschichte					4
Länderkunde					$ar{2}$
					23—24
Zweites Semester.					
Psychologie					3
Geschichte der Pädagogik (oder Übungen)					2
Deutsche Sprache:					
a. Neuhochdeutsche historische Grammatik					$\frac{2}{3}$
b. Literaturgeschichte					3
b. Literaturgeschichte					1
Franzögigaha Camacha					
a. Formenlehre	•	•		:	$\frac{2}{3}$
Englische oder italienische oder lateinische Sprache Geschichte:	•	•		•	2-3
Allgemeine Geschichte					4
Länderkunde					2
					24-25

Drittes Semester.		wöchentl. Stunden
Psychologische Übungen		$\begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$
Deutsche Sprache:		
a Neuhochdentsche historische Grammatik	15.11	. 2
b. Literaturgeschichte		. 2
b. Literaturgeschichte		. 1
Französische Sprache		
a. Syntax		. 2
b. Literaturgeschichte		. 3
a. Syntax		$\begin{array}{ccc} & & 1 \\ 2-3 \end{array}$
Engische oder italienische oder lateinische Sprache	•	. 2-0
Geschichte:		0
a. Schweizergeschichte und Verfassungskunde		$\begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$
b. Übungen	٠	. 2
ochungesununensphege		And the second s
		24—25
Viertes Semester.		rijeta e
Methodik und Lehrübungen	•	. 6
Deutsche Sprache:		Tary of the
a. Literaturgeschichte		. 2
b. Deutsch-pädagogische Übungen		. 1
Französische Sprache:		
a. Stilistik	•	$\frac{2}{2}$
b. Literaturgeschichte	•	. 3
c. Lektüre		2_3
Geschichte:	11.1	
Schweizergeschichte und Verfassungskunde		. 3
bollweizergesomente und vertassungsnunde		20—21
		20—21
		1 - 641: -1
b. Für Kandidaten der mathematisch-naturwis Richtung.	sen	schaftlichen
Erstes Semester.		
Psychologie		. 3
Allgemeine Pädagogik	•	. ĭ
Mathematik:		
a. Analytische Geometrie	2.0	. 4
b. Elemente der Differential- und Integralrechnung.		
Botanik	nikro	)-
skopischer Übungskurs	•	. 7
		24
Zweites Semester.		
Psychologie	•	. 3
Geschichte der Pädagogik (oder Übungen)		. 2
Mathematik:		
Darstellende Geometrie		. 4
Botanik	•	. 4
Mathematische Geographie	•	. 2
Zoologie oder botanischer und zootomisch-mikroskopischer Übkurs.	ungs	7
Mus	٠	·
		22

Dritte	s	Se	me	ste	r.				w	Schentl. Stunden
Psychologische Übungen					٠.					2
Methodik und Lehrübungen	e 1						•	. •		2
Experimentalphysik, erster Teil						٠.				
Physikalisches Praktikum										4
Anorganische Chemie										$\tilde{5}$
Anorganische Chemie										2
										20
Vierte	s	Se	me	ste	r.					
Methodik und Lehrübungen									•	6
Experimentalphysik, zweiter Teil										5
Organische Chemie										5
Chemisches Praktikum										6
										22

### III. Besondere Bestimmungen.

- § 5. Die Vorlesungen über deutsche Literaturgeschichte erstrecken sich im wesentlichen auf das 18. und 19. Jahrhundert. Die Vorlesungen über deutsche Grammatik beschränken sich auf ausgewählte Partien der neuhochdeutschen Grammatik mit einer den Vorkenntnissen der Kandidaten entsprechenden historischen Begründung. Im zweiten und dritten Semester ist je ein größerer Aufsatz zu liefern.
- § 6. Der Unterricht in französischer Literaturgeschichte umfaßt die Hauptmomente von der Zeit der Klassiker bis zur Gegenwart. Literaturgeschichte, Lektüre und Interpretation stehen in engem Zusammenhang miteinander. Dem korrekten mündlichen Ausdrucke ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. In jedem Semester ist ein französischer Aufsatz zu liefern.

Für den Studienaufenthalt im französischen Sprachgebiete geht die Studienkommission den Kandidaten bei der Auswahl des Studienorts an die Hand.

- § 7. Im physikalischen und chemischen Praktikum sind die Schulexperimente besonders zu berücksichtigen.
- § 8. Solchen Kandidaten, die sich in Kunstfächern (Zeichnen, Malen, Modellieren, Musik) weiterbilden wollen, wird die Erziehungsdirektion an der Kunstgewerbeschule und an der Musikschule in Zürich hierzu Gelegenheit verschaffen.
- § 9. Diese Studienordnung tritt auf Beginn des Wintersemesters 1906/07 in Kraft; sie dient den Kandidaten für das Sekundarlehramt als freie Wegleitung.

# 62. 7. Reglement für die Kranken- und Unfallkasse der Hochschule Zürich. (Vom 18. September 1906.)

- a. Verpflegung der Studierenden in Erkrankungsfällen.
- § 1. Die Studierenden genießen gemäß dem Vertrag mit der Direktion des Gesundheitswesens in Erkrankungsfällen unentgeltliche Verpflegung in einem der Kantonsspitäler (Kantonsspital Zürich, Augenklinik, Frauenklinik, psychiatrische Klinik, Kantonsspital Winterthur) bis auf die Dauer von 60 Tagen, wenn sie ein Einzel- oder Zweierzimmer beanspruchen und bis auf 90 Tage, wenn sie sich in die allgemeinen Krankensäle aufnehmen lassen. Bei der Aufnahme ist die Legitimationskarte und ein ärztliches Zeügnis vorzulegen.
- § 2. Im Verlaufe ein und derselben Krankheit, auch wenn sich deren Dauer auf ein folgendes Semester ausdehnt, bleibt der Anspruch auf unentgeltliche Verpflegung auf 60 beziehungsweise 90 Tage beschränkt. Bei wiederholter Aufnahme infolge derselben Krankheit oder bei länger andauernder, durch dieselbe Krankheit verursachter Spitalverpflegung kann nach Verfluß von drei Monaten ein Garantieschein für weitere 50 beziehungsweise 70 Tage ausgestellt werden.
- § 3. Erkrankte Studierende, deren Leiden keine Spitalbehandlung erfordern, werden an die Polikliniken der Universität (medizinische, chirurgische, ophthal-

mologische, gynäkologische) gewiesen. Für Behandlung und eventuell bezogene Arzneien leistet die Krankenkasse die entsprechende Vergütung.

An die Kosten freiwillig gewählter ärztlicher Behandlung außerhalb des Spitals kann das Rektorat der Hochschule auf eingereichtes Gesuch hin einen Beitrag bis zu 50% beziehungsweise einen Höchstbetrag von Fr. 150 zusichern.

- § 4. Wenn ein Mitglied der Krankenkasse in so großer Entfernung von einer der oben genannten Krankenanstalten verunglückt oder erkrankt, daß ein Transport nach einer dieser Anstalten laut ärztlichem Zeugnisse nicht möglich ist, oder wenn der Transport auch bei kürzerer Distanz infolge sehr schlimmen Zustandes des Verunglückten oder Erkrankten gemäß ärztlichem Zeugnisse untunlich ist, so bestreitet die Krankenkasse für eine auswärtige Behandlung die Kosten im gleichen Betrage, wie wenn sie in einem der Zürcher Kantonsspitäler stattfinden würde.
- § 5. Die Krankenkasse kann von solchen Studierenden, welche sich einer hauptsächlich das Aussehen verbessernden Kur (Schieloperation, kosmetische Eingriffe etc.) unterziehen, nicht in Anspruch genommen werden.

Dasselbe gilt für weibliche Studierende, welche sich zum Zweck der Entbindung in eine der kantonalen Krankenanstalten aufnehmen lassen.

- § 6. In Ausnahmefällen entscheidet die Erziehungsdirektion auf den Antrag des Rektorates.
- b. Unfallversicherung der Assistenten, Abwärte und Studierenden.
- § 7. Die Assistenten der medizinischen, der veterinär-medizinischen und der naturwissenschaftlichen Institute, soweit sie der Erziehungsdirektion unterstellt sind, ferner die Abwärte in den Hochschulgebäuden und die Studierenden der medizinischen, der veterinär-medizinischen und der philosophischen Fakultät, II. Sektion, sind gemäß den Bestimmungen des Vertrages mit der Unfallversicherungsgesellschaft Winterthur gegen Unfälle während des Unterrichts (in den Hörsälen und Laboratorien, auf Exkursionen in Begleit der Lehrer) beziehungsweise bei Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit versichert, und zwar

				Versicherun	gssumm	ie	Kurentschädigung (bis zu 200 Tagen)			
			bei I	nvalidität	Tod	lesfall		Tag		
Assistenten		٠.	Fr.	10,000	Fr.	5000	Fr.	10		
Abwärte .		/.	"	10,000	"	2000	,,	5		
Studierende			"	10,000	,,	2000	27	5		

- § 8. Die Kurentschädigung, welche für einen Studierenden ausbezahlt wird, fällt für die Zeit des Spitalaufenthaltes oder privater ärztlicher Behandlung (§§ 1-4) in die Krankenkasse.
- § 9. Die Versicherungsprämien sind je auf Ende Juni und Dezember zu entrichten; an dieselben haben beizutragen:

		der	Betrag Semesterprämie	Beitrag der Unfallkasse	Beitrag der Versicherten	Staatsbeitrag
Assistenten			Fr. 12.40	Fr. —. —	Fr. 3. —	Fr. 9.40
Abwärte .			,, 9.15	" —. —	" 2. —	" <b>7.1</b> 5
Studierende	٠.		" 2.70	" 2. 70	(im ordentl. Semesterbeitrag inbegriffen)	" —. —

§ 10. An die Kosten der Krankenpflege beziehungsweise Unfallversicherung haben sämtliche immatrikulierten Studierenden einen Semesterbeitrag zu bezahlen, und zwar Schweizer von Fr. 5, Ausländer von Fr. 15.

Beurlaubte haben ebenfalls den Semesterbeitrag zu entrichten; sie haben dann auch das Recht, während des Urlaubs die Krankenkasse zu benützen. Die im Ausland sich aufhaltenden Beurlaubten können gegen einen entsprechenden Verzichtschein der Verpflichtung enthoben werden, den Semesterbeitrag zu bezahlen.

§ 11. Vorstehendes Reglement tritt auf Beginn des Wintersemesters 1906/07 in Kraft.

- 63. 8. Vertrag zwischen der Erziehungsdirektion und der Direktion des Gesundheitswesens betreffend Verpflegung kranker Studierender der Hochschule Zürich. (Vom 20. Oktober 1906.)
- Art. 1. Erkrankte Studierende der Hochschule, welche sich durch die Legitimationskarte oder eine Empfehlung des Rektorats ausweisen, werden in die kantonalen Krankenanstalten aufgenommen und daselbst auf Kosten der Krankenkasse der Hochschule (die in Art. 4 berührten Fälle ausgenommen) ärztlich besorgt und verpflegt. Bei der Aufnahme ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.
- Art. 2. Soweit möglich wird je zwei Kranken ein Zimmer gemeinsam angewiesen. Im Falle des Platzmangels oder auf ihr Verlangen (Art. 5) können die Studierenden in die allgemeinen Krankensäle aufgenommen werden.
- Art. 3. Wenn zwei Patienten das Zimmer teilen, vergütet die zürcherische Erziehungsdirektion durch die Kantonsschulverwaltung aus dem vom Staate verwalteten Fonds "Krankenkasse" eine tägliche Entschädigung von Fr. 5 für jeden Patienten. Wenn der Patient ein eigenes Zimmer hat, beträgt die Entschädigung Fr. 6. Bei Aufnahme in die allgemeinen Krankensäle beträgt die Tagesentschädigung Fr. 3.
- Art. 4. Die Krankenkasse kann von solchen Studierenden, welche sich einer hauptsächlich das Aussehen verbessernden Kur (Schieloperation, kosmetische Eingriffe etc.) unterziehen, nicht in Anspruch genommen werden. Dasselbe gilt für weibliche Studierende, welche sich zum Zwecke der Entbindung in eine der kantonalen Krankenanstalten aufnehmen lassen.
- Art. 5. Die Verpflegung auf Rechnung der Erziehungsdirektion wird auf 60 Tage beschränkt, wenn die Kranken in Einer- oder Zweierzimmern, und auf 90 Tage, wenn sie in den allgemeinen Krankensälen untergebracht sind. In besondern Fällen kann sie auf Antrag des Direktors der betreffenden Abteilung von der Erziehungsdirektion verlängert werden.
- Art. 6. Die Verpflichtung zur Übernahme der Verpflegungskosten durch die Erziehungsdirektion wirkliche Notfälle ausgenommen fällt dahin, wenn die rechtzeitige Vorweisung der Legitimationskarte oder die Bewilligung der Aufnahme durch das Rektorat umgangen worden ist.
- Art. 7. Etwaige Auslagen für den Krankentransport in die eine oder die andere Krankenanstalt fallen dem Kranken beziehungsweise seinen Angehörigen zur Last.

In denjenigen Fällen, in welchen wegen Platzmangel eine Überführung aus dem einen in den andern Kantonsspital verfügt wird, übernimmt die betreffende Spitalverwaltung die Transportkosten.

- Art. 8. Die Patienten und ihre Besucher stehen unter der gewöhnlichen Hausordnung.
- Art. 9. Erkrankte Studierende, deren Leiden keine Spitalbehandlung erfordern, sind an die Polikliniken der Universität (medizinische, chirurgische, ophthalmologische, gynäkologische) zu weisen. Für Behandlung und eventuell bezogene Arzneien haben die Vorstände der poliklinischen Institute der Krankenkasse Rechnung zu stellen.
- Art. 10. Bei Todesfällen gelten bezüglich der Beerdigung die allgemeinen reglementarischen Bestimmungen.
- Art. 11. Die Rechnungen der Anstaltsverwaltungen werden allmonatlich durch den Kantonsschulverwalter berichtigt.
- Art. 12. Dieser Vertrag tritt mit 15. Oktober 1906 in Kraft; er ist im Doppel ausgefertigt und ausgewechselt.

Die Kontrahenten behalten sich halbjährige Kündigung vor.

# 64. 9. Studienplan der veterinär-medizinischen Fakultät der Hochschule Bern. (Vom 12. Dezember 1905.)

Die kursiv gedruckten, immerhin sehr wichtigen Vorlesungen und Kurse sind nicht Prüfungsfächer.

nicht Prüfu	ingsfächer.
I. Sem	ester.
Winter         Std.           Physik	Sommer Std.  Physik 6  Anorganische Chemie
	Mikroskopischer Kurs I 4
II. Sem	ester.
Sommer Std.	Winter Std.
Physik 6 Organische Chemie 6 Chemisches Laboratorium	Physik 6 Chemie 6 Chemisches Laboratorium
III. Sen	
Winter Std.	Sommer Std.
Topographische Anatomie 5 Ausgewählte Kapitel der Anatomie 2 Präparierübungen 6 Physiologie 6 Pathologische Anatomie 6	Ausgewählte Kapitel der Anatomie 2 Embryologie und Teratologie
IV. Sen	
Sommer Std.	Winter Std.
Ausgewählte Kapitel der Anatomie 2 Embryologie und Teratologie . 6 Mikroskopischer Kurs II . 8 Physiologie . 6 Allgemeine Pathologie . 6 Arzneimittellehre . 5 Operationslehre . 3 Repetitorien der Anatomie und Physiologie . 3-4 Theoretisch-praktischer Kurs der Photographie . 4	Topographische Anatomie 5 Ausgewählte Kapitel der Anatomie 2 Präparierübungen
Physiologische Übungen 4	
	Joaische Priifuna

Anatomisch-physiologische Prüfung.

V 9	
V. Sem Winter std.	
TT11 11	
Klinik	Klinik
Spezielle Pathologie u. Therapie I 4	Spezielle Pathologie u. Therapie I 4 Chirurgie (allgemeiner Teil) 3
Chirurgie (spezieller Teil) 5 Klinische Diagnostik 4	
Klinische Diagnostik 4 Theorie des Hufbeschlags 3	Klinische Diagnostik 4 Arzneimittellehre 5
Pathologisch-mikroskopisch. Kurs 4	Operationslehre
Operationskyrs 5	Geburtshülfe
Operationskurs 5 Sektionen täglich	Augenspiegelkurs
Physiologische und pathologische	Beschirrung und Sattelung 1
Chemie 2	Sektionen täglich
Ausgewählte Kapitel der Bujatrik 2	Sektionen täglich Pharmakognosie 4
Pharmazeutische Übungen 2	Ausgewählte Kapitel der Bujatrik 2
	Pharmazeutische Übungen 2
VI C	
VI. Sem	
Sommer Std.	Winter Std.
Klinik	Klinik
Spezielle Pathologie u. Therapie II 4 Chirurgie (allgemeiner Teil) 3	Spezielle Pathologie u. Therapie II 4 Chirurgie (spezieller Teil) 5
Geburtshülfe 2	Chirurgie (spezieller Teil) 5 Theorie des Hufbeschlags 3
Gerichtliche Tiermedizin 2	Seuchenlehre
Augenspiegelkurs 1	Allgemeine Therapie 2
Beschirrung und Sattelung 1	Pathologisch-mikroskopisch. Kurs 4
Sektionen täglich	
Pharmakognosie 4	Operationskurs
Versicherungswissenschaftliches	Physiologische und pathologische
Kapitel 1	Chemie
Kapitel	Ausgewählte Kapitel der Bujatrik 2
Ausgewählte Kapitel der Bujatrik 2	Pharmazeutische Übungen 2
Pharmazeutische Übungen 2	
VII. Sen	nester
Winter Std.	Sommer Std.
Ambulatorische Klinik täglich	Ambulatorische Klinik täglich
Klinik im Tierspital 12	Klinik im Tierspital
	Gerichtliche Tiermedizin 2
Seuchenlehre	
Hygiene I 3	Hygiene I
Hygiene I	Fleischschaukurs 2
Exterieur des Rindes 2	Praktikum d. Haustierbeurteilung 1-2
Einführung in d. Viehversicherung 1	
Allgemeine Therapie 2	Sektionen täglich Geschichte der Tiermedizin 1
Operationskurs 5	Toxikologie 1
Sektionen täglich	Versicherungswissenschaftliches
Ausgewählte Kapitel der National-	Kapitel 1
ökonomie 1	Futteruntersuchungen 1
Ausgewählte Kapitel der Bujatrik 2	Ausgewählte Kapitel der Bujatrik 2
Milchuntersuchungen 1	Pharmazeutische Übungen 2
Pharmazeutische Übungen 2	
VIII. Ser	mester.
Sommer Std.	Winter Std.
Ambulatorische Klinik täglich	Ambulatorische Klinik täglich
Klinik im Tierspital 12	Klinik im Tierspital 12
Hygiene II 3	Tierzucht und Rassenlehre 5
Hygiene II	Hygieine II 3
Fleischschaukurs 2	Exterieur des Pferdes 4

an dei moch	schule Dern.
Winter Std.	Sommer Std.
Praktikum d. Haustierbeurteilung 1—2 Sektionen täglich Geschichte der Tiermedizin 1	Exterieur des Rindes 2 Einführung in d. Viehversicherung 1—2 Operationskurs
Toxikologie 1	Sektionen täglich
Ausgewählte Kapitel der Bujatrik 2	Ausgewählte Kapitel der National-
Pharmazeutische Übungen 2	ökonomie
	Ausgewählte Kapitel der Bujatrik 2
	Pharmazeutische Übungen $2$
Tierärztliche	Fachprüfung.
(Vom 12. Dezember 1906.)	des Lehramtes an der Hochschule Bern.
Art. 25 und 53 des Gesetzes über die H	s des Kantons Bern, in Vollziehung der Hochschule vom 14. März 1834, und des n für Mittelschullehrer vom 1. Dezember
1887,	
y forestrated a niground telephone erli	äßt
den hiernach folgenden Studienplan, wei 1906/07, dem Unterricht für die Kandida zu legen ist.	lcher, mit Anfang des Wintersemesters aten des Mittelschullehramtes zugrunde
/ Neusprachlich-hi	istorische Sektion.
Erstes S	emester. Stunden
Pädagogik. Systematische Pädag	ogik auf experimentell-psychologi-
scher Grundlage. I. Teil	
Deutsch. Geschichte der deutsch dert 3, Mittelhochdeutsch mit Übungen	2
Französisch. Grammatik mit U Schriftsteller 2	5
Englisch. Formenlehre, Lesen u	
Italienisch. Formenlehre, Leser	
Allgemeine Geschichte. Alte	
	291 bis zur Reformation 2
	d physikalische Geographie 3
	2
	Semester.
Pädagogik. Systematische Pädag	gogik auf experimentell-psychologi-
scher Grundlage. II. Teil Lektüre pädagogischer Klassiker .	
Deutsch. Geschichte der deutsch	nen Literatur vom 13. bis Ende des
17. Jahrhunderts 3, Neuhochdeutsche Gr Französisch. Grammatik mit Ü	rammatik mit Übungen 2 5
Schriftsteller 1, Geschichte der französisch	hen Literatur des 17. Jahrhunderts 2 6
Englisch. Grammatische Übunge	en, Lektüre moderner Schriftsteller 3
Italienisch. Abschluß der For	menlehre, Syntax, Lektüre eines
modernen Schriftstellers Allgemeine Geschichte. Mit	
Schweizergeschichte. Von d	ler Reformation bis 1798 2
Geographie. Länderkunde von	Europa 3
Turnen	2

Drittes Semester.	
	9
Physiologie. Allgemeine Anatomie und Physiologie des Menschen Methodik. Methodik des Sekundarschulunterrichts	3 2
	Z
Deutsch. Geschichte der deutschen Literatur im 18. Jahrhundert 4, Übungen im deutschen Aufsatz 2	6
Französisch. Grammatik mit Übungen 3, Rhetorik und Verslehre 1,	U
Geschichte der französischen Literatur des 18. Jahrhunderts 2	6
Englisch. Grammatische Übungen, Lektüre eines modernen Schrift-	
stellers	3
Italienisch. Geschichte der italienischen Literatur, I. Teil, 2, Lek-	
türe eines modernen Schriftstellers 1	3
Allgemeine Geschichte. Neuere Zeit	4
Schweizergeschichte. Von 1798—1830	2
Geographie. Länderkunde der übrigen Erdteile (Auswahl)	3
Turnen	2
Viertes Semester.	
Hygiene. Allgemeine Gesundheitslehre und Schul- und Unterrichts-	
hygiene	2
Methodik. Pädagogisches Praktikum (Lehrübungen in Schulklassen)	2
Deutsch. Geschichte der Literatur des 19. Jahrhunderts 3, Inter-	٥
pretationsübungen und Repetitorium 2	5
Französisch. Repetition der Grammatik mit Übungen 3, Rhetorik und Verslehre 1, Geschichte der französischen Literatur des 19. Jahrhun-	
derts 2	6
Englisch. Abriß der Literaturgeschichte, Lektüre	3
Italienisch, Geschichte der italienischen Literatur, II. Teil, 2. Lek-	
türe eines klassisehen Schriftstellers 1	3
Allgemeine Geschichte. Neueste Zeit 4, Repetition 1	5
Schweizergeschichte. Von 1830 bis zur Gegenwart 2, Repetition 1	3
Geographie. Geographie der Schweiz 2, Repetition 2	4
Turnen	2
II. Mathematisch-naturwissenschaftliche Sektion.	
Von den vier Fächern: Chemie, Botanik, Zoologie, Mineralogie und Geologie, sind zwe dem Kandidaten frei zu wählen.	i vo
Erstes Semester. stu	ınde
Pädagogik. Siehe Sektion I	3
Deutsch. Lektüre von Schriftstellern des 18. Jahrhunderts 2, Neu-	~
hochdeutsche Grammatik mit Übungen 1	3
Reine Mathematik. a. Algebraische Analysis, I. Teil 2; — b. Gonio-	5
metrie und ebene Trigonometrie, $2$ ; — $c$ . Übungen $1$	Э
dungen, Dreikant, 2, Übungen 2	4
Physik. Allgemeine Physik, Akustik, Optik	6
Mineralogie. Mineralogie 3, Elemente der Petrographie 1	4
Zeichnen. Formenlehre 1, Stillehre 1, Farbenlehre mit praktischen	~
Übungen 2, Naturzeichnen 2	6
Turnen	2
Zweites Semester.	
0 0	3
Dantsch Lektüre neuerer deutscher Schriftsteller	2

Kanton Bern, Studienplan für die Studierenden des Lehramtes an der Hochschule Bern.	.163
Reine Mathematik. a. Algebraische Analysis, II. Teil, 2; — b. Sphärische Trigonometrie mit Anwendung auf die mathematische Geographie 2:	
- c. Übungen 1	5
Darstellende Geometrie. Polyeder, Kegel und Zylinder	<b>2</b>
Praktische Geometrie. Theoretischer Kurs	1
프로프레스 프로그 프로그램 사람들이 아름다는 사람들은 사람들이 들어 가는 사람들이 되었다. 그렇게 되었다면 그렇게 되었다면 바라지 않는데 얼마에게 되었다.	6
Physik. Wärme, Magnetismus und Elektrizität	
Chemie. Anorganische Experimentalchemie	5
Botanik. Allgemeine Botanik, Morphologie und Systematik der	0
Kryptogamen	6
Zoologie. Allgemeine Zoologie und Zoologie der wirbellosen Tiere	6
Geologie. Allgemeine Geologie	3
Zeichnen. Fortsetzung der Stillehre 1, Wandtafelübungen 1, Natur-	
zeichnen 2, Plastisches Zeichnen 2	6
Turnen	<b>2</b>
Drittes Semester.	
Physiologie. Siehe Sektion I	3
Methodik. Siehe Sektion I	2
Deutsch. Übungen im deutschen Aufsatz	2
	4
Reine Mathematik. a. Elemente der Differentialrechnung 2; — b. Analytische Geometrie (Punkt, Gerade, Kreis), 2; — c. Übungen 1	5
Praktische Geometrie. Praktischer Kurs (einen Nachmittag).	3
Chemie. Chemische Technologie der landwirtschaftlichen Gewerbe 2,	
Exkursionen	<b>2</b>
Botanik. Morphologie und Systematik der Phanerogamen 4, Übungen im Pflanzenbestimmen 2	6
Zoologie. Zoologie der Wirbeltiere	4
Geologie. Spezielle Geologie (Erdgeschichte) und Paläontologie.	3
Zeichnen. Wandtafelübungen 1, Plastisches Zeichnen 2, Architek-	U
tonisches Zeichnen 2, Skizzierübungen 1	6
Turnen	2
Tuthen	4
Viertes Semester.	
	0
Hygiene. Siehe Sektion I	2
Methodik. Siehe Sektion I.	
Deutsch. Literaturgeschichte des 19. Jahrhunderts	3
Reine Mathematik. $a$ . Elemente der Integralrechnung $2$ ; — $b$ . Analytische Geometrie (Ellipse, Hyperbel und Parabel) $2$ ; — $c$ . Übungen und Parabel $a$ 0; — $a$ 1.	E
Repetition 1	5
Darstellende Geometrie. Repetition	
Physik. Physikalisches Praktikum	4
Chemie. Chemisches Praktikum	6
Botanik. Mikroskopisches Praktikum	2
Zoologie. Zoologische Übungen	4
Mineralogie und Geologie. Praktische Übungen	3
Zeichnen. Architektonisches Zeichnen 4, Skizzierübungen 1, Wand-	0
	e
tafelübungen 1	6

# 66. 11. Bibliothekordnung für die Berner Stadtbibliothek (Stadt- und Hochschulbibliothek). (Vom 18. Oktober 1905.)

### I. Allgemeines.

§ 1. Die den Besuchern der Bibliothek geöffneten Räume stehen täglich zu deren Verfügung, mit Ausnahme der Sonntage, der staatlich anerkannten Feiertage, des Karsamstags, des Oster- und des Pfingstmontags.

Außerdem wird die Bibliothek geschlossen vom Weihnachtstage bis und mit dem nächstfolgenden vierten Januar, sowie je zwei Wochen im Frühjahr und Herbst während der Hochschulferien.

§ 2. Die Bibliothekstunden sind festgesetzt während der Zeit vom 1. April bis zum 30. September auf zehn bis zwölf Uhr vormittags und auf zwei bis sechs Uhr nachmittags, während der Zeit vom 1. Oktober bis zum folgenden 31. März auf zehn bis zwölf Uhr vormittags und auf zwei bis sieben Uhr nachmittags.

Die Bücherausleihe wird jedoch um vier Uhr nachmittags geschlossen.

Am Samstag und am Vorabend von Festtagen wird auch der Lesesaal um fünf Uhr nachmittags geschlossen.

§ 3. Den Besuchern der Bibliothek wird größtmögliche Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit anempfohlen. Im Lesesaal ist lautes Sprechen unzulässig. Rauchen ist in den Bibliothekräumen untersagt, ebenso das Mitbringen von Hunden.

Der Oberbibliothekar kann Besucher, welche die Vorschriften mißachten, ausweisen, sowie vorübergehend oder ganz von der Benützung der Bibliothek ausschließen. Letztere Maßregel ist jedoch der Bibliothekkommission in ihrer nächstfolgenden Sitzung zur Kenntnis zu bringen und muß von ihr bestätigt werden, wenn ihre Wirkung fortdauern soll.

§ 4. Jede Beschädigung der benutzten Werke ist untersagt. Als solche gilt auch das Eintragen von Anstreichungen, Bemerkungen und Notizen, das Knicken oder Entfernen von Blättern oder Tafeln.

Durchzeichnungen dürfen nur mittelst Glasplatten gemacht werden, photographische Aufnahmen nur mit Bewilligung des Oberbibliothekars.

§ 5. Jeder Benutzer ist zum vollen Ersatz für Beschädigung oder Verlust der von ihm benutzten Werke verpflichtet.

Die Bibliothek ist befugt, zur Sicherstellung dieses Ersatzes von den Benutzern die Stellung von Bürgen oder die Übergabe von Faustpfändern zu verlangen.

Studierende, die von der Hochschule abgehen wollen, haben von der Bibliothekverwaltung eine Bescheinigung zu erheben, daß sie allen ihren Verpflichtungen gegen die Bibliothek nachgekommen seien, um das Abgangszeugnis von der Hochschule (Exmatrikel) zu erhalten.

- § 6. Die photographische Aufnahme von Bibliothekgegenständen oder die Veröffentlichung von Handschriften der Bibliothek verpflichtet zur Abgabe eines Exemplares der Aufnahme oder der Veröffentlichungen an die Bibliothek.
- § 7. Der Zutritt zu den Bücherräumen ist außer dem Bibliothekpersonal nur denjenigen Personen gestattet, welche vom Oberbibliothekar die Erlaubnis dazu erlangt haben.
- § 8. Für den Bezug von Werken aus andern Bibliotheken haben sich die Betreffenden an das Bibliothekpersonal zu wenden.

### II. Benützung des Lesesaals.

§ 9. Der Lesesaal ist allen Personen geöffnet, deren Bildungsstand voraussetzen läßt, daß sie die Sammlungen in einer dem wissenschaftlichen Zweck der Bibliothek entsprechenden Weise benutzen.

Personen unter achtzehn Jahren bedürfen zum Besuch des Lesesaals einer Bewilligung des Oberbibliothekars.

Alle Personen, welchen die Befugnis zur Entleihung von Büchern (§ 12) eingeräumt ist, haben auch Zutritt zum Lesesaal.

§ 10. Die Bücher der Handbibliothek des Lesesaals und die in diesem aufgelegten Zeitschriftennummern stehen den Besuchern des Lesesaals zur freien

Benützung zur Verfügung.

Wenn die Besucher während den Ausleihestunden (siehe § 2, zweites Alinea) andere Bücher oder im Lesesaal nicht aufgelegte Zeitschriften oder Handschriften wünschen, haben sie diese durch Bestellzettel bei dem Aufsichtspersonal im Lesesaal oder bei dem Bibliothekpersonal in der Bücherausgabe zu verlangen.

Die Bestellzettel für den Lesesaal (von grüner Farbe) sollen enthalten:

a. Das Tagesdatum;

b. Name und Wohnung des Bestellers;

c. Titel des verlangten Werkes, die Bezeichnung des Werkes im alphabetischen Bibliothekkatalog (Signatur);

d. Zahl und Angabe der verlangten Bände oder Jahrgänge;

e. die Bezeichnung (Nummer) des Platzes im Leesesal, wo der Besteller das Werk zu erhalten wünscht.

Die in dieser Weise bestellten Werke werden dem Besteller auf dem von ihm bezeichneten Platze übergeben, wogegen er auf dem Bestellzettel den Empfang zu bescheinigen hat.

§ 11. Die für die Benutzung im Lesesaal bestimmten oder verlangten Werke dürfen nicht aus dem Lesesaal entfernt werden; sie sind nach Benutzung wieder an Ort und Stelle zu bringen, wenn sie zu der Handbibliothek oder zu den im Saal aufgelegten Zeitschriftennummern gehören, sonst aber spätestens bei Verlassen des Saales beim Ausgang dem Aufsichtspersonal abzugeben, gegen Rückgabe der dafür ausgestellten Empfangsbescheinigung. Sie können für weitere Benutzung beim Aufsichtspersonal vorgemerkt werden.

### III. Bücherausleihe.

§ 12. Die Befugnis zur Entleihung von Büchern wird durch die vom Burgerrat festgestellten Bibliothekvorschriften bestimmt.

Für jedes zum Entleihen verlangte Werk ist dem Bibliothekpersonal im Bücherausgaberaum ein Bestellzettel (in weißer Farbe) zu übergeben, der enthalten soll:

a. Das Tagesdatum;

b. Name, Wohnung des Bestellers, sowie die Eigenschaft, welche ihm zur Entleihung Befugnis gibt;

c. Titel des verlangten Werkes und die Bezeichnung des Werkes im alphabetischen Bibliothekkatalog (Signatur);

d. Zahl und Angabe der verlangten Bände oder Jahrgänge.

Der Empfang des Werkes ist auf dem Bestellzettel, der in Verwahrung des Bibliothekpersonals verbleibt, unterschriftlich zu bescheinigen.

- § 13. Die Bestellungen können auch auf brieflichem Wege geschehen; in diesem Falle wird der Bestellzettel vom Bibliothekpersonal ausgefüllt und der Sendung beigefügt, wenn das Werk nicht vom Besteller persönlich auf der Bibliothek erhoben wird.
- § 14. Die Entleiher, welche die Werke nicht persönlich abholen, haben die Portokosten für die Hinsendung und Rücksendung zu tragen und außerdem zehn Rappen für Verpackung jeder Sendung. Wenn es vom Oberbibliothekar verlangt wird, haben sie auch die Versicherungskosten der Sendungen zu bestreiten.

Den der Sendung beigelegten Bestellzettel haben sie sogleich nach Empfang mit der Empfangsbescheinigung versehen der Bibliothekverwaltung zuzusenden nebst dem Portobetrag und dem Betrag für die Verpackung. Versicherungskosten sind hingegen vor der Zusendung zu berichtigen.

- § 15. Wiegendrucke (Inkunabeln), Prachtwerke, seltene Ausgaben, Sammelbände, Werke, die ihrem Inhalte nach sich nicht zur Ausleihe eignen, sowie Bücher der Handbibliothek im Lesesaal, ungebundene Werke oder Jahrgänge von Zeitschriften dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Oberbibliothekars ausgeliehen werden, Handschriften nur mit derjenigen des Präsidenten der Bibliothekkommission, und zwar zu den Bedingungen, welche diese festsetzen.
- § 16. Die Befugnis zur Entleihung erstreckt sich für jede Person auf gleichzeitige Entleihung von drei Werken mit zusammen acht Bänden, und die Lesezeit für jedes Werk ist auf sechs Wochen bestimmt.
- § 17. Für die Studierenden der Hochschule geht die Lesezeit für die von ihnen entliehenen Werke mit Beginn der Hochschulferien, für die Zöglinge und Schüler anderer Anstalten mit Schluß des Schuljahres zu Ende.

Für die Ferienzeit haben diejenigen unter ihnen, welche zur Entleihung befugt bleiben, neue Bestellzettel auszufüllen und wird ausnahmsweise für die in dieser Weise ausgeliehenen Werke die Lesezeit auf die ganze Dauer der Ferienzeit erstreckt.

§ 18. Nach Auslauf der Lesezeit (§§ 16 und 17) sind die entliehenen Werke vom Entleiher sogleich wieder der Bibliothek zuzustellen, ansonst er von der Bibliothekverwaltung zur Rücksendung gemahnt wird. Findet diese Rücksendung binnen drei Tagen nicht statt, so haben die Entleiher bis zur eingetretenen Rücksendung für jede begonnene Woche vom Rücksendungstermin an eine Buße von fünfzig Rappen für jeden Band zu entrichten, und es ist die Bibliothekverwaltung berechtigt, das geliehene Werk auf Kosten des Entleihers nebst der allfälligen Buße nötigenfalls auf rechtlichem Wege zu beziehen. Bis der Entleiher in dieser Beziehung seinen Verpflichtungen nachgekommen ist, bleibt die Befugnis zu weiterer Entleihung für den Betreffenden aufgehoben.

# 67. 12. Vorschriften für die Berner Stadtbibliothek (Stadt- und Hochschulbibliothek). (Vom 1. November 1905.)

- § 1. Die Berner Stadtbibliothek ist eine Anstalt der Burgergemeinde der Stadt Bern, welche die Bestimmung hat, durch Sammlung von Büchern, Zeitschriften und Handschriften die in wissenschaftlichen Bestrebungen tätigen Einwohner der Stadt und des Kantons Bern in ihren Arbeiten zu fördern.
  - § 2. Die Stadtbibliothek ist zugleich Hochschulbibliothek.

Sie ist vom Staate Bern als solche anerkannt worden (Ziffer 2 des Vertrages zwischen Staat und Burgergemeinde vom 7./11. November 1903) und genießt alle damit verbundenen Rechte; insbesondere werden ihr alle Werke einverleibt, welche der Hochschule Bern im Tauschverkehr oder in anderer Weise zukommen.

§ 3. Die Leitung der Bibliothek ist einer Bibliothekkommission übertragen, welche aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und sechs Mitgliedern besteht. Der Präsident, der Vizepräsident und drei Mitglieder werden vom Burgerrat, die drei übrigen Mitglieder vom Regierungsrat gewählt. Alle Mitglieder stehen in gleichen Rechten und Pflichten.

Die Bestimmungen der Vorschriften über die innere Organisation und die Befugnisse der Kommissionen und Direktionen des Burgerrates sind für die Verhältnisse der Bibliothekkommission maßgebend, soweit sie nicht durch gegenwärtige Vorschriften abgeändert werden.

- § 4. Die Bibliothekkommission erläßt die für die Bibliothekbenutzung geltenden Bestimmungen, insofern sie nicht schon durch gegenwärtige Vorschriften festgestellt sind; sie bestimmt die für den Bücherankauf zu beobachtenden Regeln und ist berechtigt, für die Bücherankäufe Fachkommissionen beizuziehen.
- § 5. Der Bibliothekkommission liegt auch die Verwaltung und Besorgung der ihr übergebenen Gebäude und Liegenschaften, sowie die Besorgung der finanziellen Verhältnisse der Bibliothek ob, unter Beobachtung der in gegenwärtigen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen.

Sie bezeichnet alljährlich diejenigen Personen, welche mit Stipendien aus der von Frl. Ochs gegründeten Stiftung für Künstlerbildung zu bedenken sind.

- § 6. Der Sekretär der Bibliothekkommission wird von ihr bezeichnet. Er führt das Protokoll, fertigt die von der Kommission ausgehenden Schriftstücke nach Anweisung des Präsidenten aus und es ist ihm die Besorgung des Kommissionsarchivs übertragen.
- § 7. Der Oberbibliothekar ist der oberste Beamte der Bibliothek; ihm ist das übrige Bibliothekpersonal unterstellt. Er wohnt mit beratender Stimme den Verhandlungen der Bibliothekkommission bei, wenn sie ihn nicht persönlich betreffen.

Er ist mit dem Bezug der Einnahmen der Bibliothek betraut, unter Vorbehalt der in § 8 enthaltenen Bestimmungen, und hat für die Auszahlung der Ausgabeposten zu sorgen. Er legt alljährlich über diese Einnahmen und Ausgaben der Bibliothekkommission Rechnung ab.

Über den Legatenfonds hat er getrennte Rechnung zu führen und vorzulegen.

§ 8. Die Verwalter der Kapitalien des Bibliothekfundus und der Ochsstiftung für Künstlerbildung werden von der Finanzkommission bezeichnet.

Den Ertrag des Bibliothekfundus liefert dessen Verwalter vierteljährlich an die Depositokasse zuhanden der Bibliothekverwaltung ab; die aus dem Ertrag der Ochsstiftung zu zahlenden Stipendien richtet der Verwalter derselben hingegen nach Anweisung der Bibliothekkommission direkt aus.

Die alljährlich an die Finanzkommission abzulegenden Rechnungen über diese Fonds werden vor ihrer Passation der Bibliothekkommission zur Einreichung allfälliger Bemerkungen in Abschrift übermittelt.

- § 9. Die Benutzung der Bibliotheksammlungen geschieht entweder im Lesesaal oder durch Ausleihe.
- § 10. Der Lesesaal ist in den von der Bibliothekkommission festgesetzten Besuchsstunden allen Personen geöffnet, welche die Befugnis zur Entleihung von Büchern haben (§ 11), und außerdem allen denjenigen Personen, deren Bildungsstand voraussetzen läßt, daß sie die Sammlungen in einer der Bestimmung der Bibliothek, wie sie in § 1 bezeichnet wird, entsprechenden Weise benutzen.

Gegen mißbräuliche Benutzung hat die Bibliothekverwaltung einzuschreiten. Personen unter achtzehn Jahren ist die Benutzung des Lesesaales nur mit Ermächtigung des Oberbibliothekars gestattet.

- § 11. Die Befugnis zur Entleihung von Büchern steht zu:
- a. Den Professoren und Dozenten der Hochschule, sämtlichen Lehrern der öffentlichen Schulen der Stadt Bern, sowie den im Kanton ansässigen Geistlichen der staatlich anerkannten Bekenntnisse. Die gleiche Befugnis kann von der Bibliothekkommission auch den Lehrern an Privatschulen, sowie den Geistlichen nicht staatlich anerkannter Bekenntnisse gewährt werden:
- b. den immatrikulierten Studierenden der Hochschule Bern, sowie den Zöglingen der Seminarien, den Schülern der drei Oberklassen der Gymnasien und den Schülerinnen der Oberabteilung von Mädchensekundarschulen, insofern die betreffenden Institute ihren Sitz in Bern haben;

c. den Mitgliedern der obersten burgerlichen und kantonalen Behörden und den höhern burgerlichen und kantonalen Zentralbeamten;

d. denjenigen Personen, welche die Befugnis zur Entleihung erworben haben oder erwerben werden, entweder auf Lebenszeit durch einmalige Zahlung von fünfundzwanzig Franken oder für das laufende Jahr durch Bezahlung eines Abonnementsgeldes von fünf Franken;

e. den Mitgliedern derjenigen Gesellschaften oder Anstalten, welchen durch mit der Bibliothekkommission oder der Kommission der Hochschulbibliothek abgeschlossene Übereinkünfte die Befugnis zur Entleihung zugesichert ist oder von der Bibliothekkommission noch zugesichert werden wird; f. denjenigen Personen, welchen diese Befugnis von der Bibliothekkommission zuerkannt worden ist für Leistungen zugunsten der Bibliothek (Geschenke an dieselbe, Beteiligung an den Bibliothekarbeiten u. s. w.).

Die Bibliothekkommission kann bestimmen, welche Teile der Sammlungen von der Ausleihe ausgeschlossen sind, und ist befugt, die Entschädigung für Verlust oder Beschädigung benutzter Werke durch Bürgschaft oder Faustpfand zu sichern.

Der Verkehr mit andern Bibliotheken oder ähnlichen Anstalten wird durch die Bibliothekkommission geordnet.

§ 12. Durch diese Vorschriften werden das bestehende Regulativ für Benutzung der Stadtbibliothek in Bern, sowie alle mit diesen Vorschriften in Widerspruch stehenden Bestimmungen burgerlicher Reglemente oder Vorschriften außer Kraft gesetzt.

# 68. 13. Reglement der Museumskommission in Basel. (Vom 1. Juli 1905.)

§ 1. Wünsche und Begehren der Sammlungsvorsteher in bezug auf bauliche Einrichtungen im Museumsgebäude sind an die Museumskommission zu richten, welche dieselben nach erfolgter Prüfung und Gutheißung an das Erziehungsdepartement weiterleiten wird. Die Behörden werden solche Wünsche und Begehren seitens der Sammlungsvorstände nicht direkt entgegennehmen.

Bauliche Arbeiten, sowie außerordentliche Reinigungsarbeiten, welche eine Gefährdung der Sammlungsgegenstände bedingen könnten, sind nur mit Vorwissen und Zustimmung der Museumskommission und im Einverständnis mit den Sammlungsvorständen vorzunehmen, und es sind die letzteren dafür verantwortlich, daß die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zum Schutze der Sammlungsgegenstände getroffen werden.

- § 2. Für die Beschaffung der Installationsbedürfnisse der Sammlungen (Schränke, Rahmen, Schachteln etc.) kann die Museumskommission den Sammlungsvorständen aus den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln Subventionen bewilligen. Im Falle mehrfacher Begehren soll auf möglichst gleichmäßige Berücksichtigung der verschiedenen Sammlungen gesehen werden.
- § 3. Bezüglich der Kredite für Anschaffung von Sammlungsgegenständen verkehren die Sammlungsvorstände direkt mit der vorgesetzten Behörde.
- § 4. Bezüglich der Aufsicht über die außerhalb der speziellen Sammlungsräume der Kunstsammlung untergebrachten Kunstgegenstände ist folgendes bestimmt:

Die Porträts und Büsten in der Aula und deren Vorraum sind der Museumskommission unterstellt.

Das Rütimeyerdenkmal ist der naturhistorischen Kommission unterstellt.

Die Fresken im großen Treppenhause, sowie alle hiervor nicht genannten Kunstgegenstände in Korridoren und Treppenhäusern sind der Kunstkommission unterstellt.

# 69. 14. Règlement intérieur de l'Ecole dentaire de Genève. (Du 9 juin 1906.)

- Art. 1er. La Commission de l'Ecole a, dans ses attributions, la surveillance de la bonne marche des études et celle de la discipline des élèves.
- Art. 2. Chaque professeur est spécialement chargé du maintien de l'ordre et de la discipline dans les locaux affectés à son enseignement.
- Art. 3. L'assistance régulière à la clinique, aux travaux d'obturation et de prothèse, ainsi qu'aux cours théoriques, est obligatoire pour tous les élèves. Ceux-ci doivent être exacts aux cours, à la clinique et aux rendez-vous avec les malades; en cas d'empêchement, ils doivent avertir le professeur assez tôt pour qu'il puisse désigner un autre élève. Ils doivent aussi apporter la plus

Kanton Genf, Règlement inférieur de l'Ecole dentaire de Genève. 169

grande ponctualité à l'achèvement, dans le délai fixé par le professeur, des pièces de prothèse destinées aux patients.

- Art. 4. Les arrivées tardives et les absences doivent être justifiées. Le professeur est juge des motifs allégués.
- Art. 5. Les élèves doivent respecter les locaux et le matériel de l'Ecole. Les frais de réparation des dégâts commis intentionnellement ou par négligence seront mis à la charge de ceux qui les auront commis. Les coupables pourront en outre encourir des peines disciplinaires.
- Art. 6. Les élèves doivent s'abstenir de tout ce qui pourrait troubler le bon ordre et la tranquillité dans l'Ecole et ses annexes.
- Art. 7. Aucun élève ne peut quitter l'atelier de prothèse, aux heures de sortie, sans avoir mis en parfait état d'ordre et de propreté la place spéciale qu'il occupe aux établis.
- Art. 8. De même, un élève ne quittera pas la salle d'obturation, une fois son travail achevé, sans avoir mis en place les instruments et les médicaments dont il s'est servi.
- Art. 9. Il est interdit aux élèves, sauf autorisation spéciale du professeur, de recevoir et de traiter des malades, soit à la clinique, soit à la salle d'obturation, en dehors des heures réglementaires.

Il est aussi interdit de faire, à l'Ecole, des travaux de prothèse pour d'autres personnes que pour celles qui sont régulièrement inscrites au registre des malades. Il peut être fait exception à cette règle pour les pièces d'examens, moyennant l'autorisation préalable du professeur.

- Art. 10. Les peines disciplinaires suivantes peuvent être prononcées contre les élèves en cas d'infraction aux règlements:
  - a. La réprimande par le professeur;
  - b. le renvoi temporaire pour huit jours au plus prononcé par le professeur;
  - c. le renvoi temporaire pour quinze jours au plus prononcé par le président de la Commission de l'Ecole.
- Art. 11. Dans les cas d'indiscipline grave ou persistante, la Commission peut prononcer l'exclusion définitive, sauf approbation du Département de l'Instruction publique qui doit être immédiatement informé.
- Art. 12. Le mécanicien est chargé de veiller à l'entretien du mobilier de l'atelier ainsi qu'à la conservation en bon état de tous les appareils et instruments de prothèse qui sont la propriété de l'Ecole.

Il signale au professeur toutes les détériorations qui peuvent survenir par usure, par négligence ou par accident.

Art. 13. Le mécanicien surveille le travail des élèves à l'atelier et leur donne des indications qu'ils sont tenus de suivre. Il doit veiller à ce que les élèves ménagent les substances qui sont mises à leur disposition pour leurs travaux.

Il doit, chaque soir, à l'heure de la fermeture de l'atelier et après le départ de tous les élèves, s'assurer que toutes les précautions sont prises pour prévenir les accidents, notamment ceux pui pourraient être occasionnés par le gaz ou par l'eau.

Art. 14. Les fonctions du concierge et de l'aide de l'Ecole sont déterminées par un cahier des charges établi par le Département de l'Instruction publique.

Art. 15. Un exemplaire du présent règlement sera remis, au moment de leur inscription aux cours, à tous les élèves, qui doivent s'engager à en observer strictement les prescriptions.

Lorsque les élèves de l'Ecole dentaire suivent des cours ou fréquentent des laboratoires universitaires, ils sont soumis au règlement disciplinaire de l'Université.